

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND ALLGEMEINE ABONNEMENTBEDINGUNGEN FÜR KONZERT- UND VERANSTALTUNGSBESUCHER*INNEN DES HESSISCHEN RUNDFUNKS

1. Anwendungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Hessischen Rundfunk (hr) und den Konzert-/Veranstaltungsbesucherinnen und -besuchern des hr.

1.2 Sie gelten als vertraglich vereinbart bei Erwerb von Tickets bei telefonischer Bestellung oder bei Online-Bestellung oder bei Vorverkaufsstellen sowie an der Abendkasse des hr. Für Abonentinnen und Abonnenten gelten darüber hinaus die Abonnementbedingungen der jeweiligen Spielzeit.

1.3 Alle Ticketbestellungen werden über die Firma Reservix GmbH abgewickelt. Es gelten daher für den Kauf von Tickets auch deren Allgemeine Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

2. Vertragsbeziehungen

2.1 Im Hessischen Rundfunk finden Veranstaltungen des hr als Eigenveranstaltungen und Veranstaltungen Dritter als Fremdveranstaltungen statt. Ein auf jedem Ticket enthaltener Aufdruck zur Identität des Veranstalters weist aus, ob es sich um eine Veranstaltung des hr oder um die Veranstaltung von Dritten handelt. Nur bei Eigenveranstaltungen des hr kommt eine umfassende Vertragsbeziehung zwischen den Besucherinnen und Besuchern und dem hr zustande.

2.2 Bei reinen Fremdveranstaltungen wird eine Vertragsbeziehung ausschließlich zwischen den Kundinnen und Kunden und dem jeweiligen Veranstalter begründet. Mit dem Kauf des Tickets erworbene Rechte und Pflichten bezüglich der Veranstaltung bestehen deshalb ausschließlich innerhalb dieses Vertragsverhältnisses. Sämtliche Ansprüche der Besucherinnen und Besuchern bezüglich der Veranstaltung, deren Gestaltung oder im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsbesuch sind daher gegen den Veranstalter zu richten. Hierzu zählen insbesondere Ansprüche im Zusammenhang mit Ausfall/Absage oder räumlicher Verlegung der Veranstaltung, Termin- oder Programmänderungen, Umbesetzungen sowie Fehlern oder Mängeln bei der Sitzplatzzuordnung.

2.3 Werden Tickets über eine Vorverkaufsstelle bezogen, kommt ein weiteres Vertragsverhältnis mit der jeweiligen Vorverkaufsorganisation zustande, sodass mögliche Ansprüche im Zusammenhang mit Ausfall/Absage oder räumlicher Verlegung einer Veranstaltung auch gegenüber dieser Organisation möglich sind.

2.4 Soweit ein verkauftes Ticket die Kundinnen und Kunden berechtigt, dieses auch als Fahrkarte im öffentlichen Nahverkehr zu nutzen, wird damit ausschließlich ein zwischen den Kundinnen und Kunden und dem Beförderungsunternehmen bestehendes gesondertes Vertragsverhältnis begründet, für welches die Bestimmungen des zum öffentlichen Nahverkehr (ÖNPV) gehörenden Unternehmens gelten.

3. Spielplan und Anfangszeiten

Die gültigen Spielpläne mit den Anfangszeiten werden vom hr regelmäßig in seinen Veröffentlichungen und im Internet bekannt gegeben. Änderungen bleiben dem hr vorbehalten. Der hr wird die Besucherinnen und Besucher nach bestem Wissen rechtzeitig über den Ausfall einer Veranstaltung, Veranstaltungsänderungen oder Änderungen der Anfangszeiten per Mail informieren, sofern die relevanten Kontaktdaten übermittelt wurden. Für die Richtigkeit von Ankündigungen und Veröffentlichungen, insbesondere, wenn sie durch Dritte (z. B. Fremdveranstalter oder Presse) erfolgen, übernimmt der hr keine Gewähr.

4. Ticketverkauf, Öffnungszeiten, Bestellungen, Reservierungen

4.1 Für Eigenveranstaltungen des hr und Fremdveranstaltungen im hr erfolgt der gesamte Ticket(vor)verkauf sowie der Betrieb der Abendkasse durch die Reservix GmbH, Humboldtstr. 2, 79098 Freiburg.

4.2 Die Abendkasse öffnet bei Eigenveranstaltungen des hr grundsätzlich eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn, auch bei Vormittags- und Nachmittagsvorstellungen. Dies gilt nicht für Fremdveranstaltungen, die im hr durchgeführt werden. In diesen Fällen obliegt dem jeweiligen Veranstalter die Organisation der Abendkasse und deshalb auch die Entscheidung über Besetzung und Öffnungszeiten dieser Kasse. Diese Kasse schließt grundsätzlich mit Vorstellungsbeginn.

4.3 Der hr behält sich vor, in Einzelfällen die Anzahl von Tickets, die pro Person verkauft werden, sowie den Zeitraum des Verkaufs, im Hinblick auf die Abgabe ermäßigter Tickets und/oder bezüglich bestimmter Vertriebswege, einzuschränken. Die Kontingente für Tickets im freien Verkauf können durch Verpflichtung des hr gegenüber Abonentinnen und Abonnenten oder Vertragspartnerinnen und -partnern eingeschränkt sein.

4.4 Die Abwicklung von Ticketbestellungen, telefonischen oder schriftlichen Ticketreservierungen, Online-Buchungen oder des Erwerbs von sog. Print@Home-Tickets für Eigenveranstaltungen des hr liegt in Händen der Reservix GmbH. Einzelheiten können dort, über die hr-Tickethotlines und die hr-Kundenbetreuung in Erfahrung gebracht werden. Dies gilt auch für besondere Regelungen zu Gruppenbestellungen.

4.5 Der Weiterverkauf von Tickets zu erhöhten Preisen ist nicht gestattet. Im Gebäude sowie im direkten Außenbereich des Veranstaltungsortes ist Besucherinnen und Besuchern das Anbieten / der Weiterverkauf von Tickets generell untersagt.

4.6 Die Tickets sind nur gültig, wenn der Barcode lesbar, somit nicht verdeckt, überschrieben oder in sonstiger Weise verunstaltet ist. Nicht eindeutig lesbare und somit auch nicht kontrollierbare Tickets werden nicht zur Veranstaltung zugelassen. Alle Tickets sind grundsätzlich von Umtausch und Rückgabe ausgeschlossen. Bei Verlust oder Diebstahl eines Tickets ist daher umgehend hr@adticket.de zu kontaktieren.

4.7 Für Gruppenbestellungen gelten besondere Regelungen, die bei der hr-Tickethotline und der hr-Kundenbetreuung erfragt werden können.

5. Rollstuhlplätze

Für die Inklusion von Menschen mit eingeschränkter Mobilität sind Rollstuhlplätze exklusiv für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer vorgesehen. Bitte fragen Sie bei der hr-Tickethotline (069 – 155 2000) und der hr-Kundenbetreuung (kundenbetreuung@hr.de) nach den entsprechenden Plätzen.

Unser Einlasspersonal begleitet Sie zu dem von Ihnen gebuchten Rollstuhlplatz. Aufgrund des Evakuierungskonzeptes können wir Ihnen keine anderen Plätze zur Verfügung stellen. Daher bitten wir Sie, keine anderen Plätze einzunehmen.

6. Programm- und Besetzungsänderungen, Ausfall/Abbruch von Konzerten/Veranstaltungen

6.1 Der Veranstalter behält sich aus künstlerischen oder technischen Gründen Besetzungs- oder Programmänderungen im Einzelfall vor. Diese berechtigen nicht zur Rückgabe der Tickets oder zur Minderung des Kaufpreises. Der Veranstalter behält sich außerdem vor, bei Bedarf die Bestuhlung zu erweitern bzw. zu ändern. Durch Kameras oder technische Aufbauten können Sichtbehinderungen entstehen. Dies berechtigt weder zur Minderung noch zum Schadensersatz oder Rückgabe der Tickets. Ziffer 9.1 bleibt unberührt.

6.2 Dasselbe gilt bei höherer Gewalt wie z. B. Streiks und auch, wenn der Veranstaltungsort wegen Verkehrsbehinderungen oder Einschränkungen des ÖPNV nicht erreicht werden kann.

6.3 Bei Ausfall und endgültiger Absage der Veranstaltung hat der Besucher bzw. die Besucherin Anspruch auf Erstattung des von ihm bzw. ihr gezahlten Ticketpreises abzüglich Service- und Versandgebühren nebst darauf entfallender Mehrwertsteuer, gegen Rückgabe der Originaltickets. Dieser Anspruch richtet sich ausschließlich gegen den Veranstalter und damit nur bei Eigenveranstaltungen gegen den hr. Die Rückabwicklung erfolgt in der Regel über die jeweilige Verkaufsstelle, bei der das Ticket erworben wurde. Der Anspruch auf

Erstattung des Eintrittspreises erlischt, wenn er nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab dem Termin der Aufführung, bei der Verkaufsstelle geltend gemacht wird, bei der das Ticket erworben wurde, soweit der Veranstalter keine längeren Rücknahmefristen einräumt.

6.4 Bei Abbruch einer Eigenveranstaltung des hr wird, wenn zum Zeitpunkt des Abbruchs weniger als die Hälfte der Aufführung gespielt war, eine Ersatzaufführung angeboten oder, falls dies aus spielplantechnischen oder anderen Gründen nicht möglich ist, der Eintrittspreis erstattet. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere können nutzlose Aufwendungen der Besucherinnen und Besucher wie Fahrt- und Übernachtungskosten etc. nicht ersetzt werden.

7. Eintrittspreise und Ermäßigungen

7.1 Die geltenden Eintrittspreise sind aus den Veröffentlichungen und Aushängen des hr ersichtlich. Die Endpreise setzen sich aus Systemgebühr, Servicegebühr, Vorverkaufsgebühr und RMV-Ticket-Gebühr (gültig auf allen RMV-Linien für eine Fahrt zum Veranstaltungsort und zurück) zusammen. Ausnahmen sind entsprechend gekennzeichnet. Bei Fremdveranstaltungen können hiervon abweichende Regelungen getroffen worden sein. Bei einzelnen Veranstaltungen (z. B. Sonderveranstaltungen, Gastspielen) ist eine besondere Preisgestaltung möglich. Es bleibt dem hr vorbehalten, kurzfristige veranstaltungsbezogene Ermäßigungsaktionen durchzuführen. Solche Ermäßigungsaktionen haben auf die Preise bereits verkaufter Tickets dieser Veranstaltung keinen rückwirkenden Einfluss.

7.2 Verbilligte Abendkasse (VA): Für alle derart in den Ermäßigungsinformationen gekennzeichneten Veranstaltungen des hr erhalten Inhaberinnen und Inhaber des Kulturpass Frankfurt gegen Vorlage des Ausweises Resttickets – Verfügbarkeit vorausgesetzt – ab 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn ausschließlich an der Abendkasse zu einem Einheitspreis von gegenwärtig 1 €. Die Änderung dieses Einheitspreises bleibt vorbehalten.

7.3. hr-Musikcard: Mit dem Kauf eines Abonnements wird gleichzeitig die hr-Musikcard erworben. Die hr-Musikcard berechtigt ihre Inhaberinnen und Inhaber dazu, Tickets nach Verfügbarkeit für zahlreiche Eigenveranstaltungen des hr mit einem Preisnachlass bis zu 25 % zu erwerben. Pro Abonnement können bis zu zwei rabattierten Tickets pro Konzert gekauft werden. Die hr-Musikcard ist nicht übertragbar.

7.4 Im regulären Vorverkauf erhalten Schwerbehinderte gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises (ab GdB 80) Tickets mit einem Preisnachlass bis zu 50 %. Ist in dem Behindertenausweis ein „B“ für die notwendige Begleitperson ausgewiesen, erhält die Begleitperson die gleiche Ermäßigung.

7.5 Bei entsprechend gekennzeichneten Eigenveranstaltungen des hr erhalten alle Personen unter 20 Jahre limitierte Tickets für 10 € pro Konzert (10 FOR TEENS). Zusätzlich kann bei diesen Konzerten max. eine Begleitkarte 10 FOR TEENS zu einem ermäßigten Preis gebucht werden. Alle unter 30 Jahre erhalten eine Ermäßigung von bis zu 50 % auf den Ticketpreis (U30-Ticket). Ermäßigungsnachweise sind beim Einlass vorzuzeigen (vgl. Ziffer 7.8).

7.6 Kinder unter 6 Jahren haben – auch in Begleitung von Erziehungsberechtigten – keinen Zugang zu den Eigenveranstaltungen des hr; ausgenommen sind alle Veranstaltungen, die ausdrücklich als Kinder- und Familienkonzerte ausgewiesen sind.

7.7 Eine Kombination mehrerer Ermäßigungen ist nicht möglich.

7.8 Die Voraussetzungen für die Gewährung eines ermäßigten Ticketpreises sind nicht nur bei Kauf bzw. Reservierung des Tickets, sondern auch bei Besuch der Veranstaltung nachzuweisen. Der entsprechende Ausweis ist beim Einlass zusammen mit dem Ticket vorzuzeigen. Enthält der vorgelegte Ausweis kein Lichtbild, so ist zusätzlich ein Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein) vorzulegen. Anderenfalls muss der Besucher bzw. die Besucherin einen Aufpreis zum Normalpreis zahlen oder damit rechnen, dass ihm bzw. ihr der Einlass zur Veranstaltung verweigert wird, ohne dass er/sie einen Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises hat.

7.9 Ermäßigungen können vom hr jederzeit geändert werden. Der hr ist außerdem berechtigt, die Abgabe ermäßigter Tickets für bestimmte Veranstaltungen, Platz- oder Preisgruppen etc. einzuschränken oder auszuschließen. Die Ermäßigung gilt nicht für Gebühren (Ticketvorverkaufs- und Systemgebühr sowie Gebühr für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel).

7.10 Nach Maßgabe des Ticketaufdrucks beinhaltet der Ticketpreis die Berechtigung, das Ticket auch als Fahrkarte im öffentlichen Nahverkehr (RMV) zu nutzen. Das Ticket gilt 5 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zur Fahrt zum Veranstaltungsort und nach Ende der Veranstaltung bis Betriebsschluss zur Rückfahrt als Fahrkarte (2. Klasse). Die Benutzung der 1. Klasse ist nur mit Zuschlag möglich. Dies gilt auch für Print@Home-Tickets, welche für die Nutzung des RMV im Buchungsprozess zwingend personalisiert werden müssen. Ob die Besucherinnen und Besucher die entsprechende Leistung in Anspruch nehmen, ist unerheblich. Hinsichtlich der Nutzung des Tickets als Fahrkarte besteht zwischen den Besucherinnen/Besuchern und dem Beförderungsunternehmen ein gesondertes Vertragsverhältnis, für das die Beförderungsbedingungen des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (RMV) gelten.

8. Zutrittsbedingungen für Konzerte und sonstige Veranstaltungen

Sollte es eine gesetzliche, behördliche oder kraft Hausrechts getroffene Regelung geben, nach der die Teilnahme an Konzerten und anderen Veranstaltungen nur nach Vorlage eines

bestimmten Nachweises möglich ist, so trägt der Ticketinhaber/die Ticketinhaberin die Verantwortung dafür, diesen Nachweis zu erbringen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden oder berechtigt der erbrachte Nachweis zur Zutrittsverweigerung, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises. Zutrittsnachweise, die kraft Hausrechts gefordert werden, werden im Vorfeld der gebuchten Veranstaltung rechtzeitig durch den Veranstalter gegenüber dem Ticketinhaber/der Ticketinhaberin kommuniziert.

8.1 Einlass

Beim Einlass in das Gebäude des hr sowie nochmals beim Betreten der Säle sind dem Einlasspersonal das gültige Ticket sowie der entsprechende Berechtigungsausweis für ermäßigte Tickets unaufgefordert vorzuzeigen.

Ein Print@Home-Ticket muss in digitaler Form auf dem Handy oder ausgedruckt vorliegen. Ein Nachdruck der Tickets ist gegen Gebühren i.H.v. 2,50€ an der Abendkasse möglich.

Zudem ist das Ticket dem hr-Personal und seinen Dienstleistern jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen. Mit Verlassen des Gebäudes des Veranstaltungsortes verliert das Ticket grundsätzlich seine Gültigkeit.

8.2 Verspäteter Einlass/Wiedereinlass in den Saal

Nach Beginn einer Veranstaltung besteht kein Anspruch mehr auf den auf dem Ticket angegebenen Sitzplatz. Ein verspäteter Einlass kann aus Sicherheitsgründen und im Interesse der Mitwirkenden sowie der anderen Besucherinnen und Besucher nur in einer Veranstaltungspause gewährt werden. Bei Veranstaltungen ohne Pause besteht kein Anspruch auf einen Späteinlass.

9. Sitzplatzänderungen

Der hr behält sich Sitzplatzänderungen aufgrund von kurzfristigen produktionsbedingten Um- und Aufbauten oder Sichteinschränkungen vor.

Besucherinnen und Besucher sind zur Minderung des Eintrittspreises in diesem Falle nur dann berechtigt, wenn sie auf einen in der allgemeinen Preiskategorie des hr niedriger angesetzten Sitzplatz umgesetzt werden.

Eigenmächtige Sitzplatzwechsel der Besucherinnen und Besucher sind unzulässig. Haben sie einen Platz eingenommen, für den sie kein gültiges Ticket besitzen, kann der hr den Differenzbetrag erheben oder die Besucherinnen und Besucher aus der Vorstellung verweisen.

Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucherinnen und Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Wach- und Einlasspersonals des hr bzw. seiner Dienstleister andere Plätze als auf ihren Tickets vermerkt - auch in anderen Bereichen - einzunehmen. Dies gilt auch bei freier Platzwahl auf markierten Plätzen.

Personen mit Rollstuhl, die nicht den für sie vorgesehenen Platz (Rollstuhlplatz) besetzen, können vom hr und seinen Dienstleistern zur Aufrechterhaltung des Evakuierungskonzepts

und zur größtmöglichen Gewährleistung der Sicherheit für Leib und Leben aller Besucherinnen und Besucher auf einen der ausgewiesenen Rollstuhlplätze verwiesen werden. Im Falle einer Weigerung besteht die Möglichkeit, Hausverbot zu erteilen. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung des Ticketpreises.

10. Garderobe

Garderobenstücke (Mäntel, Jacken, sonstige Bekleidungsstücke) sollen grundsätzlich an der Garderobe abgegeben und nicht in die Zuschauerräume mitgenommen werden.

Untersagt ist die Mitnahme von Helmen, Stock-Schirmen, Koffern, Rucksäcken und sonstigen Behältnissen sowie (Hand-)Taschen ab einer Größe von ca. 40 x 40 x 20 cm. Diese Gegenstände sind (kostenpflichtig) an der Garderobe zur Aufbewahrung abzugeben.

Bei Abgabe von Garderobenstücken wird pro Person eine Garderobenmarke ausgegeben. Für weitere, zusätzliche Garderobenstücke erhält die Person jeweils eine zusätzliche Garderobenmarke. Aufbewahrte Garderobenstücke werden nur gegen Rückgabe der Garderobenmarken, allerdings ohne weitere Prüfung der Berechtigung, ausgehändigt.

Bei Verlust der Garderobenmarken können die Garderobenstücke erst herausgegeben werden, nachdem alle übrigen Besucherinnen und Besucher ihre Garderobenstücke abgeholt haben.

Ein Verlust der Garderobenmarke ist dem Garderobenpersonal unverzüglich anzuzeigen, unter Angabe des Namens, der Adresse und der Telefonnummer der betroffenen Person. Diese ist in diesem Fall verpflichtet, für die verlorene Garderobenmarke 5 € zu Händen des Garderobenpersonals zu leisten.

Besucherinnen und Besucher sind gehalten, in den Garderobenstücken keine Gegenstände wie Ausweise, Kreditkarten, Bargeld, Schlüssel, Handys sowie Wertsachen, Schmuck etc. zu belassen. Das Angebot der Garderobenleistung des hr bezieht sich nicht auf die Aufbewahrung solcher Gegenstände, sondern ausschließlich auf das gegen Ausgabe einer Garderobenmarke entgegengenommene Garderobenstück selbst. Die Besucherinnen und Besucher tragen die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung sämtlicher in den Garderobenstücken belassenen Gegenstände. Eine Haftung des hr hierfür wird ausgeschlossen.

11. Sicherheitsmaßnahmen/Personen- und Taschenkontrolle/Größere Gepäckstücke

Zur Sicherheit unserer Besucherinnen und Besucher sind Sicherheits- und Präventionsmaßnahmen erforderlich. Wir bitten unsere Besucherinnen und Besucher, Gepäckstücke, Rucksäcke etc. nicht mit in Veranstaltungsorte zu bringen. Der hr behält sich das Recht vor, aus Sicherheitsgründen Körper- und Taschenkontrollen auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel durchzuführen, so dass Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidungsstücke wie Mäntel, Jacken, Umhänge etc. jederzeit auf ihren Inhalt kontrolliert werden können. Dem Wach- und Einlasspersonal des hr bzw. seiner Dienstleister ist Einsichtnahme in die mitgeführten Behältnisse zu gestatten. Solange eine Besucherin oder ein Besucher keine angemessene Kontrolle zulässt, darf das Wach- und Einlasspersonal

des hr bzw. seiner Dienstleister den Eintritt in die und den Aufenthalt in den Veranstaltungsorten verweigern. Ein Anspruch auf Geldersatz für den Ticketpreis besteht in diesem Fall nicht. Besucherinnen und Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Anwesenden führen können, durch das Wach- und Einlasspersonal nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Auch in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Geldersatz für den Ticketpreis.

Im Übrigen ist die Mitnahme sämtlicher Gegenstände untersagt, die aufgrund ihrer Größe, Ausstattung oder Funktion nach Beurteilung des Personals zu einer Beeinträchtigung der Veranstaltung oder anderer Besucherinnen und Besucher führen können. Hierzu zählen z. B. Waffen jedweder Art, Lärminstrumente, Behältnisse mit gefährdenden Inhalten (Treibgase etc.), Behältnisse aus zerbrechlichem oder splitterndem Material, Feuerwerkskörper, Speisen und Getränke.

Das Mitführen von Tieren jedweder Art ist untersagt, ausgenommen Assistenzhunde in entsprechender Funktion.

12. Verhalten im Gebäude während der Veranstaltung

Der hr ist über sein Personal bzw. seine Dienstleister berechtigt, im Rahmen seines Hausrechtes Besucherinnen und Besucher aus der Veranstaltung zu verweisen bzw. ihnen Hausverbot zu erteilen oder andere zur Abwehr von Beeinträchtigungen und Störungen geeignete Maßnahmen gegenüber Besucherinnen und Besuchern im Rahmen dieses Hausrechtes zu ergreifen.

Besucherinnen und Besucher können aus Veranstaltungen verwiesen werden, wenn sie diese stören, andere belästigen oder in sonstiger Weise gegen ihre Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem hr unter Berücksichtigung der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen verstoßen haben.

Besucherinnen und Besuchern kann bereits der Zutritt verweigert werden, wenn die begründete Vermutung besteht, dass sie die Vorstellung stören, oder andere Besucherinnen und Besucher belästigen werden (z. B. offensichtliche Alkoholisierung, Verbreitung extremistischer, z. B. ausländerfeindlicher Parolen etc.).

Mobilfunkgeräte sowie sonstige Geräte aller Art, die akustische oder optische Signale von sich geben, dürfen nur im ausgeschalteten Zustand in die Veranstaltungssäle mitgenommen werden.

In allen Räumlichkeiten der Veranstaltungsorte herrscht Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Bereichen im Außenbereich gestattet.

Im Brandfall und bei sonstigen Gefahrensituationen sind die Besucherinnen und Besucher verpflichtet, das Haus unverzüglich über den nächstgelegenen Ausgang, insbesondere die gekennzeichneten Notausgänge, zu verlassen. Eine Garderobenausgabe findet in diesem Fall nicht statt.

13. Bild- und Tonaufnahmen

Ton-, Foto-, Film- und Videoaufnahmen sind – auch für den privaten Gebrauch – untersagt. Der Veranstalter ist berechtigt, derart hergestellte Aufnahmen an sich zu nehmen oder, soweit technisch möglich, zu löschen.

Der Veranstalter behält sich die Rechte zu Bild-, Ton- und Videoaufzeichnungen einzelner Konzerte vor. Mit Benutzung des Tickets erklären sich die Besucherinnen und Besucher damit einverstanden, dass sie evtl. in Bild und/oder Wort aufgenommen werden und die Aufzeichnungen ohne Anspruch auf Vergütung veröffentlicht und verwertet werden dürfen.

14. Fund- und Verlostsachen

Der Verlust von Gegenständen ist dem hr-Personal (Einlass- oder Garderobenpersonal) unverzüglich anzuzeigen.

Fundsachen werden vom hr aufbewahrt.

15. Haftung

Der hr haftet auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden, die Besucherinnen und Besucher auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des hr oder seiner Mitarbeitenden oder Erfüllungsgehilfinnen/-gehilfen erleidet. Für Personenschäden haften der hr, seine Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfinnen/-gehilfen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht.

16. Datenschutz

Soweit der hr persönliche Daten von Besucherinnen und Besuchern erhält, werden diese entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt. Externe Dienstleister und Vertragspartner, die im Auftrag des hr persönliche Daten von Besucherinnen und Besuchern nutzen (z. B. im Rahmen des Ticketverkaufs/Ticketvorverkaufs, zum Versand von Publikationen), sind ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet.

17. Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

Auf Streitigkeiten aus dem Besuch der Veranstaltung oder im Zusammenhang mit diesem findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

18. Salvatorische Klausel

Sofern eine einzelne Regelung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen aus rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden sollte, sollen die übrigen Regelungen hiervon

unberührt rechtlich Bestand behalten. Die unwirksame Regelung ist in diesem Fall durch eine solche zu ersetzen, die dem, was Regelungsinhalt sein sollte, in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ABONNEMENTBEDINGUNGEN

Die Abwicklung des Verkaufs der Abonnement-Tickets erfolgt ausschließlich zu den nachfolgenden Abonnementbedingungen des Hessischen Rundfunks, Bertramstraße 8, 60320 Frankfurt am Main:

BEZUGSBERECHTIGUNG

Sie können nicht nur für sich, sondern auch für Dritte ein Abonnement erwerben. Diese Möglichkeit besteht auch für juristische Personen wie Firmen und Vereine.

ÜBERTRAGUNG DES ABONNEMENTS

Sie können Ihre Abonnement-Tickets auch weitergeben, es sei denn, dies ist durch rechtliche Regelungen ausgeschlossen.

ZAHLUNGSWEISE

Sie zahlen per Kreditkarte oder erhalten eine Rechnung. Nach Eingang der Zahlung senden wir Ihnen innerhalb von drei Wochen die Abonnement-Tickets zu. Bei einer Online-Buchung ist die Bezahlung auch via Lastschriftverfahren, Sofortüberweisung oder PayPal möglich.

ERMÄSSIGUNG

Menschen mit Behinderung ab einem GdB 80 und mit B im Ausweis auch deren Begleitperson erhalten bei der Buchung einer der festen Abonnement-Reihen einen Preisnachlass von bis zu 50 % auf die Preisgruppe Ihrer Wahl. Dies gilt auch für Besucherinnen und Besucher unter 30 Jahren. Ermäßigungsnachweise sind beim Einlass vorzuzeigen.

ÄNDERUNGSWÜNSCHE

Wenn Sie bereits Abonnentin bzw. Abonnent sind und Ihr Abonnement wie zuvor weiterführen, ist Ihr Platz in der kommenden Saison gesichert (außer Ticket-Pakete wie u.a. Klassik-Starter, Special-Pakete und Geschenk-Abos/-Pakete). Änderungswünsche für die neue Saison müssen frühzeitig vor Rechnungsstellung und schriftlich per Post an hr-Ticketcenter/Abonnement-Service, Bertramstraße 8, 60320 Frankfurt am Main oder per E-Mail an kundenbetreuung@hr.de gerichtet werden. Wir bearbeiten Ihre Änderungs- und Platzwünsche in der Reihenfolge des Eingangs.

ERNEUERUNG DES ABONNEMENTS/KÜNDIGUNGSFRIST

Wenn Sie bereits Abonnent*in sind, verlängert sich Ihr Abonnement automatisch um eine weitere Saison (außer Ticket-Pakete wie Klassik-Starter, Special-Pakete und Geschenk-Abos/-Pakete). Ihre Kündigung muss schriftlich bis zum 30. April der laufenden Konzertsaison entweder per Post an: hr-Ticketcenter / Abonnement-Service, Bertramstraße 8, 60320 Frankfurt am Main oder per E-Mail an kundenbetreuung@hr.de gerichtet werden.

UMTAUSCH UND RÜCKNAHME

Wir bitten um Verständnis, dass wir Abonnement-Tickets nicht zurücknehmen oder erstatten. Der Umtausch von einem Konzerttermin pro Saison ist in Ausnahmefällen bis drei Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung (bis 17 Uhr) gegen eine Gebühr von 4, – € je Abonnement-Ticket möglich. Ein Umtausch ist nur innerhalb der laufenden Saison möglich.

ÄNDERUNG VON NAMEN UND ANSCHRIFT

Bitte teilen Sie dem Abonnement-Service des hr-Ticketcenters jede Änderung Ihres Namens oder Ihrer Adresse schriftlich oder telefonisch mit.

ABONNEMENTBEDINGUNGEN

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Bestellschein bzw. der Zahlung Ihres Abonnements erkennen Sie die Abonnement-Bedingungen und die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der Europäischen Datenschutzgrundverordnung an.

SCHLUSSKLAUSELN

Der Hessische Rundfunk behält sich das Recht vor, diese Abonnement-Bedingungen jederzeit zu ändern. Gerichtsstand und ausschließlicher Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern eine der Bestimmungen dieses Vertrags oder ein Teil hiervon unwirksam sein oder werden sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.